

# RS Vwgh 1993/6/22 91/07/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1993

## Index

L66505 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Slbg 1973 §40 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Lautet die Verwaltungsordnung des Regulierungsplanes einer Agrargemeinschaft lediglich dahin, daß Beschwerden gegen den Obmann oder gegen Beschlüsse der Vollversammlung binnen drei Wochen bei der Agrarbehörde einzubringen sind, ohne den Beginn der Frist zu regeln, so kann die Auffassung der Behörde, der Lauf der Beschwerdefrist habe mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des von der Beschwerde betroffenen Vollversammlungsbeschlusses durch den Beschwerdeführer begonnen, nicht als rechtswidrig beurteilt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991070165.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)